

St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH

Allgemeine Verwaltung

Regelung über Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

Präambel

Es gehört zur Zielsetzung katholischer Schulen in freier Trägerschaft, dass Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern in offener und vertrauensvoller Zusammenarbeit eine Schumatmosphäre zu gestalten versuchen, in der eine lebensbejahende Grundeinstellung spürbar wird. Zum Lebensfeld Schule gehört auch die Konfliktbewältigung, weil Meinungsverschiedenheiten, Interessensunterschiede, das Zurückbleiben hinter den Vereinbarungen, Zielen und Werten und sich daraus ergebende Konflikte Bestandteil allen menschlichen Zusammenlebens sind. In Anwendung der Ziele und Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit muss sich die Schule in besonderem Maße darum bemühen, Konflikte nicht zu verdrängen oder autoritär zu behandeln, sondern sie zu lösen, indem auch ihren Ursachen nachgegangen wird. Pädagogische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen und können auch mit ihnen verbunden sein.

ERSTER TEIL

Pädagogische Maßnahmen

- (1) Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten, die der Entwicklung des Lern- und Leistungswillens der Schülerin oder des Schülers und der Bereitschaft zu verantwortlichem sozialen Handeln nach den Grundsätzen der Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität dienen und möglichem Fehlverhalten vorbeugen sollen. Zu den pädagogischen Maßnahmen gehören neben der Androhung von Ordnungsmaßnahmen insbesondere das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler mit dem Ziel, eine Veränderung des Verhaltens zu erreichen, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern und Eltern, die formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler das Fehlverhalten erkennen zu lassen, Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören oder stören können.
- (2) Bei allen pädagogischen Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dabei ist das Erziehungsmittel zu wählen, welches der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin bzw. des Schülers am ehesten gerecht wird.

- (3) Pädagogische Maßnahmen unterliegen keinen förmlichen Verfahrensvorschriften. Klärende und erläuternde Gespräche zwischen den direkt Betroffenen sind zu führen, bevor andere Personen oder Instanzen eingeschaltet werden. Gegen pädagogische Maßnahmen kann von den Eltern, bei Volljährigen von diesen, formlos Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Bei Maßnahmen der Schulleiterin oder des Schulleiters entscheidet der Schulträger.
- (4) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird z. B. das Nachholen nicht angefertigter Arbeiten oder die Beauftragung mit Arbeiten, die geeignet sind, die Schüler oder den Schüler das Fehlverhalten erkennen zu lassen, nicht von vornherein unter Aufsicht erfolgen müssen. Erst wenn derartige Aufgaben von der Schülerin oder dem Schüler trotz Aufforderung nicht erledigt werden, kommt eine Anfertigung unter Aufsicht in Betracht. Es ist hierbei zu beachten, dass bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Eltern rechtzeitig vorher zu benachrichtigen sind, wenn die Schülerin oder der Schüler dabei über die reguläre Unterrichtszeit hinaus in der Schule verbleiben muss.
- (5) Die zeitweise Wegnahme von Gegenständen ist zulässig, wenn diese eine besondere Gefahr darstellen oder der Unterricht oder das schulische Zusammenleben gestört werden. Gegenstände, die weggenommen wurden, sind in der Regel am Ende des Unterrichtstags zurückzugeben. Die Rückgabe kann bei Minderjährigen auch über die Eltern erfolgen. Gegenstände, die eine besondere Gefährdung bedeuten, dürfen nur über die Eltern zurückgegeben werden.
- (6) Die pädagogische Maßnahme der schriftlichen Missbilligung des Fehlverhaltens einer Schülerin oder eines Schülers ist in Durchschrift zu den Schülerakten zu nehmen. Sie ist spätestens am Ende des der Missbilligung folgenden Schuljahres aus der Schülerakte zu entfernen, sofern nicht während dieser Zeit eine erneute schriftliche Missbilligung ausgesprochen oder eine Ordnungsmaßnahme getroffen wurde. Eintragungen und Vorgänge über Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2. sind spätestens am Ende des zweiten Schuljahres nach der Eintragung zu löschen, sofern nicht während dieser Zeit eine erneute Ordnungsmaßnahme nach Abs. 1 Nr. 2. oder eine andere Ordnungsmaßnahme getroffen wurde.

ZWEITER TEIL

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Ordnungsmaßnahmen dienen der Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von beteiligten Personen und Sachen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler in der Schule schuldhaft gegen eine Rechtsnorm, Verwaltungsanordnung oder die Schulordnung verstößt oder Anweisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Lehrerinnen und Lehrer oder sonstiger dazu befugter Personen nicht befolgt, sofern die Anweisungen zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags der Schule notwendig sind oder dem Schutz von Personen und Sachen dienen und pädagogische Maßnahmen und Mittel sich als wirkungslos erwiesen haben, oder
 2. der Schutz von Personen und Sachen diese erfordert.
- (3) Ordnungsmaßnahmen müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein, die Ursachen des Konfliktes und des Fehlverhaltens berücksichtigen und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen.
- (4) Ordnungsmaßnahmen sind
1. Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen,
 2. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,
 3. vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe bis zu einer Dauer von vier Wochen,
 4. Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe,
 5. vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen,
 6. Androhung der Kündigung des Schulvertrags,
 7. Kündigung des Schulvertrags.
- (5) Körperliche Züchtigung und andere herabsetzende Maßnahmen sind verboten.
- (6) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 Nr. 2 bis 4 dürfen nur bei erheblicher Störung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs, bei Gefährdung der Sicherheit beteiligter Personen oder Verursachung erheblicher Sachschäden und dadurch bedingter Beeinträchtigung von Unterricht und Erziehung der Mitschülerinnen und -schüler angewendet werden. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 Nr. 5 bis 7 dürfen nur bei besonders schweren Störungen des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder schwerer Verletzung der Sicherheit beteiligter Personen und dadurch bedingter anhaltender Gefährdung von Unterricht und Erziehung der Mitschülerinnen und -schüler angewendet werden.
- (7) Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Bezug zum Fehlverhalten nicht verloren geht. Bei Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen ist das Verhalten der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers innerhalb der Schule maßgebend. Außerschulisches Verhalten der Schülerin oder des Schülers darf nur Gegenstand einer Ordnungsmaßnahme sein, soweit es sich auf den Schul- und Unterrichtsbetrieb unmittelbar störend auswirkt. Der Anwendung einer Ordnungsmaßnahme kann ein Mediationsverfahren vorausgehen; bei erfolgreicher Mediation kann auf die Ordnungsmaßnahme verzichtet werden.

- (8) Kommt eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 4 Nr. 6 und 7 in Betracht, so kann die Schülerin oder der Schüler von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorläufig vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen bis zur endgültigen Entscheidung, längstens aber bis zu vier Wochen, ausgeschlossen werden, wenn es die Aufrechterhaltung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder die Sicherheit von Personen erfordert.
- (9) Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 4 Nr. 7 ist ferner bei Schülerinnen und Schülern zulässig, die keiner Schulpflicht unterliegen, wenn
1. die Schülerin oder der Schüler im Verlauf von sechs zusammenhängenden Unterrichtswochen insgesamt mindestens sechs Unterrichtstage dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist; vor einer Entscheidung ist ihr oder ihm, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern den Eltern, schriftlich der Rat zu erteilen, die Schule zu verlassen; oder
 2. durch die wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers bei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen in mindestens zwei Unterrichtsfächern oder Lernbereichen keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten, und dies rechtzeitig vorher angekündigt wurde.

Besondere Bestimmungen über die Teilnahme am Unterricht und über schriftliche Arbeiten bleiben unberührt.

- (10) Die Entscheidungen nach Abs. 4 trifft
1. die Schulleiterin oder der Schulleiter in den Fällen der
 - a) Nr. 1 auf Antrag einer Lehrkraft,
 - b) Nr. 2 bis 5 auf Antrag der Klassenkonferenz,
 2. im Übrigen der Schulträger auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Beschluss der Klassenkonferenz.

Die Androhung nach Abs. 4 Nr. 2 und 3 erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Vor einer Entscheidung nach Abs. 4, außer in den Fällen des Abs. 4 Nr. 1, sind die Schülerin oder der Schüler und die Eltern anzuhören. In den Fällen des Abs. 4 Nr. 1 nur die Schülerin oder der Schüler.

Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 Nr. 2 bis 5 können als pädagogische Maßnahme vorher schriftlich angedroht werden. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 Nr. 6 und 7 sind vorher schriftlich anzudrohen; von der vorherigen Androhung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies den Umständen des Fehlverhaltens der Schülerin oder des Schülers nicht mehr angemessen ist.

- (11) Eintragungen und Vorgänge über Ordnungsmaßnahmen sind spätestens am Ende des zweiten Schuljahres nach der Eintragung zu löschen, sofern nicht während dieser Zeit eine erneute Ordnungsmaßnahme getroffen wurde.

DRITTER TEIL

Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen

§ 1

Verfahrensgrundsätze/Mediationsverfahren

- (1) Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungsauftrages der Schule. Schülerinnen und Schüler sollen hierbei lernen, dass Konflikte bei widerstreitenden Interessen innerhalb einer Gemeinschaft, wie sie die Schule darstellt, in einem nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geordneten Verfahren unter Wahrung der Rechte der Beteiligten und nicht willkürlich und nach eigenem Gutdünken gelöst werden müssen.
- (2) Unabhängig von zu treffenden Ordnungsmaßnahmen macht es der Erziehungsauftrag der Schule erforderlich, dass in Zusammenarbeit aller Beteiligten durch eine Analyse Einsicht in die Ursachen und Zusammenhänge von Konflikten gewonnen wird und dadurch Voraussetzungen für deren Lösung geschaffen werden. Dabei sind nicht nur schulische Probleme, sondern im Einverständnis mit den Beteiligten auch häusliche und andere außerschulische Schwierigkeiten mit einzubeziehen, erforderlichenfalls auch in Zusammenarbeit mit den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler, dem Schulseelsorger und erforderlichenfalls den psychologischen Diensten oder der Schulsozialarbeit. Nur wenn die Schule sich darum bemüht, wird sie ihren Bildungsauftrag erfüllen können.
- (3) Einem Verfahren zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen kann ein Mediationsverfahren vorausgehen, wenn der Schule geeignete Mediatoren zur Verfügung stehen und die Konfliktparteien ihre Bereitschaft zur Durchführung eines Mediationsverfahrens erklärt haben. Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme wird für die Dauer der Mediation ausgesetzt; bei erfolgreicher Mediation kann auf eine Ordnungsmaßnahme verzichtet werden.
- (4) Bei den Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dies bedeutet, dass in der Regel zunächst nur weniger ins Gewicht fallende Maßnahmen zu treffen sind und dass die zu treffende Maßnahme dem den Anlass bietenden Fehlverhalten angemessen sein muss.

§ 2

Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultags

- (1) Der Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen, setzt voraus, dass durch das weitere Verbleiben der Schülerin oder des Schülers in der Klasse oder Lerngruppe der Unterricht so

beeinträchtigt wird, dass der Anspruch der übrigen Schülerinnen und Schüler auf einen geordneten Unterricht gefährdet erscheint.

- (2) Bei der Entscheidung sind mögliche Gefährdungen der ausgeschlossenen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Die notwendige Aufsicht ist sicherzustellen.
- (3) Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag einer Lehrerin oder eines Lehrers nach Anhörung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers.

§ 3

Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen, vom Unterricht in Wahlfächern, von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, Zuweisung in Parallelklassen oder andere Lerngruppen und Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen

- (1) Die Entscheidung über den Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, über die Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe und von Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz.
- (2) Vor der Entscheidung sind zu hören:
 1. die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler,
 2. bei Minderjährigen die Eltern.
- (3) Der Ausschluss vom Unterricht in Wahlfächern und von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen ist höchstens für jeweils ein Schulhalbjahr zulässig.
- (4) Die Entscheidung, ob Maßnahmen nach Abs. 1 vorher schriftlich angedroht werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 4

Auflösung des Schulvertrags

- (1) Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen durch
 1. die Androhung der Auflösung des Schulvertrags (Zweiter Teil Abs. 4 Nr. 6)
 2. die Auflösung des Schulvertrags (Zweiter Teil Abs. 4 Nr. 7)trifft der Schulträger auf Antrag der Schulleiterin/des Schulleiters nach Beschluss der Klassenkonferenz.
- (2) Vor der Entscheidung sind zu hören:

1. die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler,
 2. bei Minderjährigen die Eltern.
- (3) Die Stellungnahme des Schulelternbeirats und des Schülerrats der Schule sind einzuholen, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler oder die Eltern dies beantragen. Die Betroffenen sind auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Eine entsprechende Erklärung muss spätestens bis zu einem von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzten Termin abgegeben werden. Eine mündliche Erklärung ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Auflösung des Schulvertrages kann der Schulträger auch ohne Antrag und ohne Anhörung nach Abs. 2 und 3 entscheiden, wenn dies aus Gründen der Gefährdung
1. Von Sicherheit oder körperlicher Unversehrtheit von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern oder an der Schule tätigen anderen Beschäftigten oder
 2. Der Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule, insbesondere im Hinblick auf den Bildungsanspruch der übrigen Schülerinnen und Schüler
- geboten erscheint.

Der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der Klassenkonferenz ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Beteiligungen

Die nach §§ 3 und 4 erforderliche Anhörung der Betroffenen kann auch durch die Abgabe schriftlicher Erklärungen ersetzt werden. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn der für eine mündliche Anhörung festgesetzte Termin versäumt und bis dahin auch keine schriftliche Erklärung abgegeben wird, ohne dass zwingende Gründe für das Versäumnis nachgewiesen werden. Die Beteiligten sind bei der Ladung zur Anhörung hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 6

Beistand oder Bevollmächtigte

Die betroffenen Schülerinnen oder Schüler oder deren Eltern können ein Mitglied des Schülerrates oder eine Vertreterin oder einen Vertreter der Schülerschaft der Schule, eine Lehrerin oder einen Lehrer ihres Vertrauens sowie ein Mitglied des Schulelternbeirates oder eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Elternschaft hinzuziehen. Diese können an der mündlichen Anhörung und auf Wunsch der betroffenen Eltern oder der betroffenen volljährigen Schülerin oder des betroffenen volljährigen Schülers an der Klassenkonferenz teilnehmen und eigene schriftliche Erklärungen abgeben. Die Teilnahme eines Beistandes an der Klassenkonferenz ist

ausgeschlossen, wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich einer oder eines durch das Fehlverhalten Verletzten zur Sprache kommen könnten, deren Erörterung in Anwesenheit eines Beistandes schutzwürdige Interessen verletzen würde. Die Entscheidung nach Satz 3 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 7

Unterrichtung der Betroffenen

- (1) Von der nach § 2 getroffenen Ordnungsmaßnahme sind die Eltern unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die Entscheidungen nach den §§ 2 bis 4 sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern den Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diesen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (3) Entscheidungen nach § 4, die gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres getroffen wurden, sind in Durchschrift den Eltern bekannt zu geben, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht der Information der Eltern widersprochen hat.

§ 8

Sonderregelungen

- (1) Unbeschadet der in § 4 Abs. 4 getroffenen Regelung ist das Jugendamt und eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe zu beteiligen, soweit dies im Einzelfall erforderlich erscheint.
- (2) Liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich den Schulträger zu unterrichten. Dieser entscheidet über weitere Maßnahmen.
- (3) Die Bestimmungen über die Ausübung des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 9

Geltung / Inkrafttreten

- (1) Diese Regelung über Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen ist Bestandteil des Schulvertrages und wird in geeigneter Weise den Schulvertragsberechtigten zur Kenntnis gegeben.
- (2) Diese Regelung tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft.